

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2016/13 vom 21. Februar 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2016_13

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2016/13 du 21 février 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2016/13 del 21 febbraio 2018

Regeste

Art. 29sexies Abs. 3 AHVG. Aufteilung von Erziehungsgutschriften während der Ehe. Diese Bestimmung hat eigenständige Bedeutung und stützt auf die Ehe als solche ab. Der Teilung unterliegen damit auch Erziehungsgutschriften, die ein Ehegatte in die Ehe "einbringt", indem er mit einer Drittperson ein Kind hat. Dies hat zur Folge, dass die halbe Erziehungsgutschrift dieses Ehegatten auf beide Ehegatten aufgeteilt, mithin geviertelt wird (E. 2.3) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Februar 2018, AHV 2016/13).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 29sexies Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10; abgekürzt: AHVG) wird Versicherten für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Dabei werden Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt. Gemäss Abs. 3 Satz 1 derselben Bestimmung wird die Erziehungsgutschrift bei verheirateten Personen während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird.

E. 2

2.1 Vorliegend ist unter den Parteien zu Recht nicht umstritten, dass die Erziehungsgutschriften zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Lebenspartnerin bzw. Kindsmutter (B.____) hälftig aufzuteilen sind (vgl. Art. 52f Abs. 2bis der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [SR 831.101; abgekürzt: AHVV], in der bis 31. Dezember 2014 gültig gewesenen Fassung, wonach die Erziehungsgutschriften bei unverheirateten Eltern hälftig aufzuteilen sind, wenn ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht und sie keine anderslautende Vereinbarung getroffen haben). Davon scheint grundsätzlich auch die Beschwerdegegnerin auszugehen, hat sie doch die andere Hälfte der Erziehungsgutschriften der Kindsmutter angerechnet (bzw. würde sie dies bei einer allfälligen Rentenberechnung tun) und nicht der (mittlerweile) geschiedenen Ehefrau des Beschwerdeführers (D.____ [vgl. Beschwerdeantwort vom 29. September 2016 Ziff. IV. 3]).

2.2 Umstritten ist einzig, ob die dem Beschwerdeführer zustehende halbe Erziehungsgutschrift anlässlich der Ehescheidung vom 28. Oktober 2015 nochmals zwischen dem Beschwerdeführer und seiner geschiedenen Ehefrau aufzuteilen und damit zu

vierteln ist. Der Beschwerdeführer verneint dies im Wesentlichen mit dem Hinweis auf das AHV-Merkblatt 1.07 (Erziehungsgutschriften), wonach Anknüpfungspunkt für den Anspruch auf die Erziehungsgutschrift stets die elterliche Sorge sei und diese eben zwischen ihm und der Mutter von C.____ aufgeteilt sei, während seine frühere Ehefrau keinen Anteil an der Erziehung oder an der elterlichen Sorge von C.____ habe. Zwar ist dem Beschwerdeführer darin beipflichten, dass der grundsätzliche Anspruch auf Erziehungsgutschriften an die Ausübung der elterlichen Sorge anknüpft (Art. 29sexies Abs. 1 AHVG). Dies wird von der Beschwerdegegnerin denn auch nicht bestritten. Dies bedeutet indessen nicht, dass die ihm grundsätzlich zustehende halbe Erziehungsgutschrift im Scheidungsfall automatisch ihm allein anzurechnen ist, bzw. es sagt noch nichts darüber aus, wie im Scheidungsfall mit einem einmal gegebenen Anspruch eines Ehegatten auf eine Erziehungsgutschrift zu verfahren ist.

2.3 Wie das Bundesgericht bereits in einem Entscheid vom 29. Dezember 2000 unter Hinweis auf den Willen des Gesetzgebers entschieden hat, stellt die hälftige Aufteilung von Erziehungsgutschriften (auch in Stiefkindverhältnissen) das Korrelat zur hälftigen Aufteilung der im IK vermerkten Erwerbseinkommen unter den Ehegatten dar. Anknüpfungspunkt für die Teilungsvorschrift ist die Ehe, wobei es genügt, wenn ein Elternteil einen Anspruch auf eine zu teilende Gutschrift in die Ehe "einbringt". Im Weiteren betont das Bundesgericht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Gleichstellung der Erwerbseinkommen und der Erziehungsgutschriften bei der Teilung, was sich etwa anhand der gleichlautenden Bestimmungen von Art. 29quinquies Abs. 4 lit. a und Art. 29sexies Abs. 3 Satz 2 AHVG (Teilungszeitraum) und anhand der in beiden Fällen vorausgesetzten Versicherteneigenschaft ergebe (Art. 29quinquies Abs. 4 lit. b AHVG und Art. 52f Abs. 4 AHVV). Die Bestimmung des Art. 29sexies Abs. 3 AHVG stellt damit nicht bloss eine Ausführungsbestimmung zu Abs. 1 dieser Norm dar. Vielmehr kommt ihr im Rahmen des mit der 10. AHV-Revision auf den 1. Januar 1997 eingeführten geschlechtsneutralen und zivilstandsunabhängigen Rentensystems eine selbstständige materielle Bedeutung zu (mit der Folge, dass Erziehungsgutschriften nicht nur mit - in Bezug auf die fraglichen Kinder - selber anspruchsberechtigten d.h. sorgeberechtigten Ehegatten geteilt werden müssen [BGE 126 V 429 E. 3b, in welchem Fall der Anknüpfungspunkt für die Teilung der Erziehungsgutschrift ebenfalls die Ehe war und nicht das Zusammenleben des Stiefvaters mit den Stiefkindern, was den Entscheid auch vorliegend einschlägig macht]). Ausgehend von dieser Gleichbehandlung realer, im IK vermerkter Erwerbseinkommen und fiktiver, bloss der Rentenberechnung dienender Einkommen (Erziehungsgutschriften), unterliegen demzufolge im Scheidungsfall beide Kategorien gleichermassen der Teilung. Im Ergebnis ist damit die (halbe) Gutschrift während der Dauer der Ehe unabhängig davon zu teilen, ob der Ehepartner bzw. Stiefelternteil mit dem Stiefkind zusammengelebt oder tatsächlich Betreuungsaufgaben wahrgenommen hat. Mithin erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid als rechtens.

2.4 Auf das Eventualbegehren in der Replik vom 4. November 2016 (Korrektur der Rente der geschiedenen Ehefrau) kann nicht eingetreten werden, da jene Rentenberechnung nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet. Ausserdem ist der Beschwerdeführer nicht zur Anfechtung legitimiert oder bevollmächtigt. Immerhin kann angemerkt werden, dass Erziehungsgutschriften - entgegen der vermuteten Ansicht des Beschwerdeführers - nicht im IK eingetragen werden, sondern erst anlässlich der Rentenberechnung - gemäss Art. 29sexies Abs. 2 AHVG - betraglich festgelegt werden. Das Fehlen derselben in den beigelegten IK-Auszügen von D.____ (die ohnehin nur den Zeitraum bis 2009 umfassen [act. G 6.1]) lässt somit nicht den Schluss zu, dass die

fraglichen Gutschriften nicht berücksichtigt worden sind. Indessen ist im Berechnungsblatt der Versicherungszeiten von D.____ in den Akten der Beschwerdegegnerin zu ersehen, dass betreffend die Jahre 2010 bis 2014 Viertelsgutschriften eingetragen und damit wohl auch bei der Rentenberechnung berücksichtigt worden sind (act. G 4.1/6). Bei diesem Verfahrensausgang kann sodann auf eine Beiladung von D.____ zum vorliegenden Verfahren verzichtet werden.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.